

Protokollauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Plüschow
vom 13.11.2018

Top 18 Beschluss über die Umbenennung der "Dorfstraße" in Plüschow, Ortsteil Friedrichshagen

Ergebnisauswahl Dorfstraße OT Friedrichshagen

Friedrichshagen	11
Dörpstraat	4
Kirchstraße	6
Am Brüggenberg	4
Friedrichshäger Straße	12
Schmiedestraße	3

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die Dorfstraße im Ortsteil Friedrichshagen in den Straßennamen gem. oben ausgewählter Variante umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßenna-
me nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen. Konkret betrifft es die "Dorfstraße" in den einzelnen Ortsteilen.

Es gilt in diesem Fall zu bedenken, dass in der Gemeinde Bobitz (Ortsteil Groß Krankow) die Straße Richtung Friedrichshagen aus Groß Krankow kommend „Friedrichshagener Weg“ heißt. Eine Bezeichnung wie Friedrichshäger Straße oder auch Friedrichshagen würde aus Sicht der Verwaltung wiederum zu Orientierungsschwächen führen.

Zugleich sollen die Hausnummern in Friedrichshagen neu geordnet werden. Die Nummerierung der Häuser an der ehemaligen Dorfstraße erfolgt dabei in wechselseitiger Nummernfolge (links ungerade, rechts gerade).

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Hausnummern werden jedoch für den Ortsteil Friedrichshagen zur Information in der Anlage dargestellt.

Die Hausnummernzuteilung erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 26.09.2018 über die geplante Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummern informiert.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennungen:

Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Friedrichshagen Gemarkung: Friedrichshagen Flur: 2 Flurstück: 46 Gemarkung: Plüschow Flur: 2 Flurstücke: 310 (teilweise) wird in den Straßennamen **Friedrichshäger Straße** (mit wechselseitiger Nummerierung) umbenannt.

2. Die Umbenennungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 6
Nein- Stim- 1
men:
Enthaltungen: 0